Änderungsvereinbarung zur

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadt Billerbeck über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Coesfeld für das Kloster Gerleve im Bereich der Stadt Billerbeck vom 28.03.2007

Die Stadt Coesfeld, vertreten durch

- Bürgermeisterin Eliza Diekmann-Cloppenburg und
- Beigeordneter Christoph Thies

und die Stadt Billerbeck, vertreten durch

- Bürgermeisterin Marion Dirks und
- Fachbereichsleiter Hubertus Messing

schließen auf der Basis des § 2 Abs. 3 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17.12.2015, in der zurzeit gültigen Fassung vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136,140) folgende Änderungsvereinbarung

- Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadt Billerbeck über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Coesfeld für das Kloster Gerleve im Bereich der Stadt Billerbeck vom 28.03.2007 wird wie folgt geändert:
- 1.1. In § 4 Abs. 1 wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 4.500 € an Vorhaltekosten der Stadt Coesfeld für die Drehleiter festgesetzt. Dieser Betrag ist erstmalig im Jahr 2025 fällig.
- 1.2. Mit dem in § 4 Abs. 1 genannten Pauschalbetrag sind die Kosten für bis zu 4 Einsätze im Jahr (einschl. Fehleinsätze und Alarmierung durch die Brandmeldeanlage) abgegolten. Für jeden weiteren Einsatz wird ein Pauschalbetrag von 550 € auf Anforderung der Stadt Coesfeld gezahlt.
- Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Für die Stadt C Coesfeld,	coesfeld
Siegel	Eliza Diekmann-Cloppenburg Bürgermeisterin
	Christoph Thies Beigeordneter
Für die Stadt B Billerbeck, ₋	lillerbeck:
	Marion Dirks Bürgermeisterin

Hubertus Messing Fachbereichsleiter